

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** finden in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahlen zum Europäischen Parlament und zur Stadtverordnetenversammlung statt. Zudem werden in den Ortsteilen Klein Kreutz/Saaringen, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie in den Ortsteilen Gollwitz und Wust Ortsbeiräte gewählt.

Erhält zur Wahl der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Klein Kreutz/Saaringen, Schmerzke und Kirchmöser kein Bewerbender die gemäß § 84 Absatz 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit, so findet am 30. Juni 2024 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden, welche bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 55 allgemeine Wahlbezirke und 16 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Stadtteil Dom

Wahlbezirk 101	Evangelisches Gymnasium, Domkietz 5 - barrierearm
Wahlbezirk 102	Evangelische Grundschule, Domlinden 25
Wahlbezirk 103	DRK Tagespflege "Seniorenstübchen", Klein Kreutzer Dorfstraße 31 - barrierearm
Wahlbezirk 104	Schloss Gollwitz, Schlossallee 101 - barrierearm
Wahlbezirk 105	Alte Schule, Feuerwehrgasse 2 - barrierearm

Stadtteil Altstadt

Wahlbezirk 201	Gotisches Haus, Johanniskirchplatz 4 - barrierearm
Wahlbezirk 202	Nicolaischule, Vereinsstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 203	Nicolaischule, Vereinsstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 204	Audimax THB, Magdeburger Straße 50 - barrierearm
Wahlbezirk 206	Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 - barrierearm
Wahlbezirk 207	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69
Wahlbezirk 208	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69
Wahlbezirk 209	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - barrierearm
Wahlbezirk 210	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - barrierearm

Stadtteil Neustadt

Wahlbezirk 301	Frederic-J.-Curie-Schule, Große Münzenstraße 14
Wahlbezirk 302	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 303	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 304	Club am Trauerberg, Bauhofstraße 74 - barrierearm
Wahlbezirk 305	Wredowsche Zeichenschule, Wredowplatz 1 - barrierearm
Wahlbezirk 306	Wredowsche Zeichenschule, Wredowplatz 1 - barrierearm
Wahlbezirk 308	Indoorspielplatz „Dschungel“, Kurstraße 67 - barrierearm
Wahlbezirk 310	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Wahlbezirk 311	Grundschule Hort „Havelkids“, Kleine Gartenstraße 40 - barrierearm
Wahlbezirk 312	Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A - barrierearm
Wahlbezirk 313	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 314	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 315	Gemeindebüro Götting, Göttinger Schulstraße 3 - barrierearm
Wahlbezirk 316	Turnerheim, Am Turnerheim 17A - barrierearm
Wahlbezirk 317	Naturschutzzentrum Krugpark - Pyramide, Wilhelmsdorf 6P - barrierearm
Wahlbezirk 318	Evangelisches Seniorenzentrum Haus Wilhelmsdorf, Wilhelmsdorf 21/22 - barrierearm
Wahlbezirk 319	KITA „Pfüthenhüpfel“ Schmerzke, Rietzer Straße 8A - barrierearm

Stadtteil Hohenstücken

Wahlbezirk 402	„Café Martha“ im Seniorenheim Martha Piter, Tschirchdamm 20 - barrierearm
Wahlbezirk 403	Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“, Gertraudenstraße 55
Wahlbezirk 405	Otto-Tschirch-Oberschule, Max-Herm-Straße 8
Wahlbezirk 406	Bürgerhaus Hohenstücken, Walther-Ausländer-Straße 1 - barrierearm

Stadtteil Görden

Wahlbezirk 501	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 502	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 504	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 505	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 507	SOS-Kinderdorf, Johannsburger Anger 2 - barrierearm
Wahlbezirk 508	„Café Clara“ im Seniorenzentrum Clara Zetkin, Anton-Saefkow-Allee 1 - barrierearm
Wahlbezirk 510	SOS-Kinderdorf, Johannsburger Anger 2 - barrierearm

Stadtteil Nord

Wahlbezirk 601	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - barrierearm
Wahlbezirk 603	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 - barrierearm

Wahlbezirk 604	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 - barrierearm
Wahlbezirk 606	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - barrierearm
Wahlbezirk 608	Oberschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2 - barrierearm
Wahlbezirk 609	Musikschule „Vicco von Bülow“, GutsMuthsstraße 23 - barrierearm

Stadtteil Kirchmöser

Wahlbezirk 701	Altes Pumpenhaus, Bahntechnikerring 13 - barrierearm
Wahlbezirk 702	Altes Pumpenhaus, Bahntechnikerring 13 - barrierearm
Wahlbezirk 703	Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde, Gränertstraße 2
Wahlbezirk 704	Freiwillige Feuerwehr Mahlenzien, Mahlenziener Dorfstraße 14A
Wahlbezirk 705	Magnus-Hoffmann-Schule, Wusterauer Anger 22A - barrierearm

Stadtteil Plaue

Wahlbezirk 801	Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - barrierearm
Wahlbezirk 802	Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - barrierearm

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **13.00 Uhr** im **Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“, Caasmannstraße 11**, zusammen.

3. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
4. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich die wählende Person über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Die wählenden Personen in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen, Schmerzke und Kirchmöser erhalten zur Hauptwahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Verweis auf eine eventuell stattfindende Stichwahl zurück.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung enthält die im Wahlkreis, der Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und für die Wahl der Ortsbeiräte die im Wahlgebiet, zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahllokals für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

6. Stimmabgabe

Zur Wahl des Europäischen Parlaments hat jede wählende Person eine Stimme. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei den verbundenen Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl nachfolgende Stimmenanzahl:

Zur **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** und zur **Wahl des Ortsbeirates** hat jede wählende Person **drei Stimmen**. Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder ihre Stimmen auch Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben. Die wählende Person macht durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel kenntlich, welche Bewerbenden sie wählen will.

Zur **Wahl** und ggf. einer **Stichwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers** hat jede wählende Person eine Stimme. Sie hat die Bewerbende oder den Bewerbenden, dem sie ihre oder seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Göttin, Mahlenzien und Plaue wurde jeweils nur ein Bewerbender zugelassen. Hier hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Gleiches gilt im Falle einer Stichwahl mit nur einem zugelassenen Bewerber.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen in der Stadt Brandenburg an der Havel ausgestellten Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament haben, können
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel haben und im Besitz eines Wahlscheins sind, können an den verbundenen Gemeinde- und Ortsteilwahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung **und** zu dem Ortsteil gehören, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für jede Wahl die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen. Der Wahlbrief (für jede Wahl) mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe des Wahlbriefes am Wahltag in den Wahllokalen ist nicht möglich.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Wahl des Europäischen Parlaments auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Brandenburg an der Havel, am 29.04.2024

Die Wahlbehörde

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister